

«reformiert.»

Statuten

VEREIN «reformiert.»

Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Deutschschweizer reformierten Zeitung «reformiert.» schliessen sich die folgenden Gründungsmitglieder zu einem Verein zusammen, der die Vorarbeiten für eine einheitliche Trägerschaft erarbeitet und die nötigen Strukturen für die Übergangszeit gewährleistet: Verein Aargauer Kirchenbote mit Sitz in Brugg (bisherige Trägerschaft) und Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau mit Sitz in Aarau (neue Trägerschaft), Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden mit Sitz in Chur, Verein saemann mit Sitz in Bern und Reformierter Pfarrverein des Kantons Zürich mit Sitz in Zürich.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «reformiert.» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat Sitz am Ort der Verlagsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat folgende Zwecke:

- a) Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit dem Ziel, «reformiert.» als Gesamtzeitung mit Kantonal- bzw. Regionalausgaben (plus Gemeinde-Beilagen oder –Seiten) von einer gemeinsamen Trägerschaft herauszugeben;
- b) Einrichten und Finanzieren einer Verlagsstelle für «reformiert.» (Administration, Abrechnungen, Koordinationsaufgaben, Marketing usw.);
- c) Aufsicht über die Einhaltung des von den Mitgliedern abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrags, über die redaktionelle und produktionstechnische Zusammenarbeit und über die Führung der Verlagsstelle;
- d) Vertretung von «reformiert.» gegenüber Dritten, namentlich Druckerei(en), Post, Steuerbehörden;
- e) Ansprech- bzw. Vermittlungsstelle für Herausgeberschaften und an der Zusammenarbeit beteiligten Redaktionen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Gründungsmitglieder des Vereins sind: Verein Aargauer Kirchenbote mit Sitz in Brugg (bisherige Trägerschaft) und Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau mit Sitz in Aarau (neue Trägerschaft), Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden mit Sitz in Chur, Verein «saemann» mit Sitz in Bern und Reformierter Pfarrverein des Kantons Zürich mit Sitz in Zürich. Der Eintritt ist gebunden an die Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrags.

Beitritt

Trägerschaften von weiteren reformierten Mitgliederzeitungen der Deutschschweiz können Mitglied des Vereins werden.

Der Beitritt ist an die Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrags gebunden und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Austritt

Der Austritt ist möglich auf Ende des Kalenderjahrs durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (Art. 70 Absatz 2 ZGB). Ein Austritt aus dem Verein entbindet nicht von den im Zusammenarbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen,
- Projektbeiträgen,
- den Zinsen des Kapitals,
- freiwilligen Zuwendungen.

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 6 Delegiertenversammlung***Zusammensetzung und Stimmrecht***

Jedes Mitglied ist mit einer Delegiertenstimme plus je einer Stimme pro angebrochene 100'000 Auflage vertreten.

Die Vertretung der Redaktion hat in den Organen der deutschschweizerischen Herausgeberschaft von «reformiert.» ein Anhörungs- und Antragsrecht, ohne Stimmrecht.

Art. 7 Einberufung und Traktandenliste

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens ein Mal jährlich, vor dem 30. Juni, statt.

Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Beilage der Traktandenliste mindestens 30 Tage im voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Delegiertenversammlung, des Vorstands oder eines Antrags von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 8 Leitung

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Ausnahmen bilden

- a) Beschlüsse der unter Art. 10 Buchstaben e, f und i genannten Befugnisse, bei denen eine Mehrheit der Delegiertenstimmen sowie gleichzeitig eine Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich ist;
- b) Beschlüsse der unter Art. 17, 18 und 19 genannten Fälle, bei denen ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen und gleichzeitig eine Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Art. 10 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Weiterentwicklung des Projektes «reformiert.»;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Anstellung einer/eines Verantwortlichen für die Verlagsstelle und Erlass von deren/dessen Pflichtenheft;
- e) Erlass einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung und eines Schlüssels zur Festlegung der Projektbeiträge;
- f) Änderung des Redaktionsstatutes;
- g) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kontrollstelle;
- h) Entlastung des Vorstands;
- i) Festlegung des Jahresbeitrags und der Projektbeiträge;
- j) Genehmigung des Budgets;
- k) Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 3 dieser Statuten;
- l) Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

Art. 11 Der Vorstand***Zusammensetzung und Amtsdauer***

Jedes Vereinsmitglied ist mit einer Person im Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte der Vereinsmitglieder sein.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selber.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.

Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Die Vertretung der Redaktion hat in den Organen der deutschschweizerischen Herausgeberschaft von «reformiert» ein Anhörungs- und Antragsrecht, ohne Stimmrecht.

Art. 12 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 14 Befugnisse

Der Vorstand nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere die folgenden:

- a) Vorbereitung der Weiterentwicklung des Projekts «reformiert.»;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
- c) Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl von deren Mitgliedern;
- e) Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 15 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 16 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren oder Revisorinnen oder einer externen Treuhandfirma, wird auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der Delegiertenversammlung darüber Bericht.

Art. 17 Statutenänderung

Über die Änderung der Statuten beschliesst die Delegiertenversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen und gleichzeitig mit einer Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Delegiertenversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen und gleichzeitig mit einer Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Art. 19 Verwendung des Restvermögens

Die auflösende Versammlung bestimmt mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen und gleichzeitig mit einer Mehrheit der Vereinsmitglieder über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

Art. 20 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom ... angenommen. Sie treten am in Kraft.